



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 8. MÄRZ 2011

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 25. März 2010

der armasuisse Immobilien, Facility Management West, Blumenbergstrasse 39, 3003 Bern

betreffend

FLUGPLATZ MÜNSTER, RÜCKBAU UNTERSTAND U43, GEMEINDE MÜNSTER - GESCHINEN (VS)

I

stellt fest:

1. Das Facility Management West der armasuisse Immobilien hat der Genehmigungsbehörde am 25. März 2010 das Gesuch zum Abbruch eines Unterstandes auf dem Flugplatz Münster zur Durchführung eines vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahrens eingereicht.

Das Vorhaben wird wie folgt umschrieben: Auf dem Flugplatz Münster soll ein Flugzeugunterstand vom Typ 43 abgebrochen werden. Dieser steht auf einem Grundstück der schweizerischen Eidgenossenschaft (VBS). Die Armee hat für den Unterstand keine Verwendung mehr, weshalb er seit einiger Zeit leer ist. Früher diente er als Einstellhalle für Armeematerial. Die ab 1943 erstellte Baute muss auf Grund ihres schlechten Zustands abgebrochen werden.

2. In der Folge eröffnete die Genehmigungsbehörde das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden.

3. Mit Schreiben vom 14. Mai 2010 übermittelte die Gemeinde Münster - Geschinen ihre zustimmende Stellungnahme. Das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt des Kantons Wallis teilte mit Schreiben vom 18. Mai 2010 mit, dass aus Sicht des Kantons Wallis keine Einwände gegen den geplanten Abbruch bestehen.
4. Am 16. Juni 2010 ergänzte die Gesuchstellerin ihre Gesuchunterlagen mit zusätzlichen Angaben zu den Themen Natur, Wald, Landschaft, Denkmalpflege und Heimatschutz.
5. Mit Schreiben vom 23. Juni und vom 21. Juli 2010 reichte das Bundesamt für Umwelt (BAFU) seine Stellungnahmen ein und forderte von der Gesuchstellerin eine Erhebung der vom Projekt betroffenen schutzwürdigen Lebensräume und den allenfalls zu treffenden Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451). Die Gesuchstellerin übermittelte der Genehmigungsbehörde am 13. Oktober 2010 den entsprechenden Bericht, zu dem sich das BAFU mit Schreiben vom 1. November 2010 abschliessend äusserte.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Der zum Abbruch vorgesehene Unterstand diente früher unmittelbar dem Einsatz der Armee, hat aber heute keine militärische Bedeutung mehr. Der Rückbau solcher Anlagen fällt nach konstanter Praxis unter den Geltungsbereich der Militärischen Plangenehmigungsverordnung (MPV; SR 510.51), wenn er nicht durch eine konkrete zivile Nachnutzung veranlasst wird. Im vorliegenden Fall ist eine militärische Baute Gegenstand des Verfahrens, die nicht wegen einer zivilen Nachnutzung abgebrochen werden soll, sondern weil die Tragsicherheit des Unterstandes nicht mehr gewährleistet ist. Demzufolge ist das VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig (Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es keine wesentlichen Auswirkungen auf die bestehenden Verhältnisse hat, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 Bst. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).
- b. Das Vorhaben stellt keine wesentliche Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage dar, weshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist.
- c. Das Vorhaben wirkt sich nicht erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus und ist damit nicht sachplanrelevant.

B. Materielle Prüfung

1. Stellungnahme der Gemeinde Münster - Geschinen

Der Gemeinderat von Münster-Geschinen hat anlässlich seiner Sitzung vom 14. April 2010 die Projektunterlagen begutachtet und nahm mit Schreiben vom 14. Mai 2010 positiv Stellung zum geplanten Rückbauvorhaben. Die Stellungnahme enthält die folgenden Anträge:

- Der Baugrund muss renaturiert werden, damit der Boden der Landwirtschaft dienen kann.
- Für den Rückbau sollen einheimische Firmen berücksichtigt werden.
- Beim Unterstand in Münster wurde vor wenigen Jahren ein neues Tor angebracht. Es ist zu prüfen, ob dieses nicht an einem anderen Unterstand – etwa beim U1 oder bei der Freizeitanlage – wiederverwendet werden kann.

2. Stellungnahme des Kantons Wallis

Der Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt des Kantons Wallis übermittelte der Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 18. Mai 2010 die Stellungnahmen der konsultierten kantonalen Dienststellen und der betroffenen Standortgemeinde:

Die Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär und die Dienststelle für Verkehrsfragen befürworten den geplanten Rückbau.

Die Dienststelle für Raumentwicklung stellt fest, dass sich der Standort des zur Diskussion stehenden Objekts gemäss Zonennutzungsplan der früheren Gemeinde Münster ausserhalb der Bauzone in einer Zone, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist, die nach konstanter Rechtsprechung der Landwirtschaftszone gleichzustellen ist, befindet. Aus raumplanerischer Sicht hat die Dienststelle keine Einwände gegen den geplanten Abbruch, weist aber darauf hin, dass der betroffene Boden im Rahmen der nächsten Nutzungsplanrevision der Gemeinde Münster - Geschinen einer geeigneten Nutzungszone, in erster Linie der Landwirtschaftszone gemäss Art. 16 RPG und Art. 22 kRPG, zuzuweisen ist.

Aus Sicht der Dienststelle für Wald und Landschaft ergeben sich grundsätzlich keine Einwände gegen das Rückbauvorhaben. Die Dienststelle stellt jedoch folgende Bedingungen:

- Das angrenzende Waldareal ist vor schädlichen Belastungen und Nebenwirkungen sicherzustellen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Geräte und Materialien aller Art zu deponieren.
- Die Anzeichnung der Bäume, die für den Abbruch des Hangars gefällt werden müssen, hat durch den zuständigen Ingenieur Walderhaltung der Dienststelle für Wald und Landschaft, oder den örtlichen Revierförster zu erfolgen. Der Forstdienst bezeichnet den zulässigen Bereich für die Arbeit mit Maschinen.
- Das tangierte Gelände ist nach Bauabschluss aufzuräumen und der Forstdienst ist vom Gesuchsteller zu einer Bauabnahme einzuladen. Falls vom Forstdienst verlangt, hat die Gesuchstellerin im Bereich des Waldes Pflanzungen vorzunehmen.
- Die Abbrucharbeiten sind schonend durchzuführen. Jegliches Abbruchmaterial ist abzutransportieren.
- Die Fläche ist zu renaturieren und in die Umgebung einzupassen.
- Eine allfällige Begrünung ist mittels Heusaatgut aus der Umgebung durchzuführen.

Von der Dienststelle für Umweltschutz werden folgende Anträge und Bedingungen formuliert:

- Der Umgang mit boden- oder wassergefährdenden Stoffen (Treibstofflagerung, Betanken, Unterhalt der Maschinen usw.) hat nach dem Kapitel wassergefährdende Stoffe (5.4) der SIA-Richtlinie 431 „Entwässerung von Baustellen“ zu erfolgen.
- Im Falle von im Perimeter des belasteten Standorts geplanten Abbruch- und/oder Aushubarbeiten, sind die mit der Verschmutzung verbundenen technischen Zwänge in die Submissionsunterlagen zu integrieren.
- Die Abfälle (Abbruchabfälle und/oder Aushubmaterial) sind gemäss der technischen Verordnung über Abfälle (TVA) und den betroffenen BAFU-Richtlinien zu entsorgen. Ein Entsorgungskonzept der Abbruchabfälle und/oder des Aushubmaterials muss dafür realisiert werden.

- Abbrucharbeiten sind so zu planen, dass sie im Sinne eines geordneten Rückbaus ablaufen und die Materialgruppen und –fraktionen möglichst sortenrein aus dem Abbruchobjekt entfernt werden können.
- Vor Beginn der Abbrucharbeiten muss von einem Spezialisten geprüft werden, ob gefährliche Substanzen vorhanden sind (Asbest, Reste von Heizöl, PCB, speziell imprägniertes Holz, usw.). Falls derartige Substanzen vorhanden sind, müssen diese vorschriftsgemäss separat entsorgt werden.
- Für die Wiederherstellung der fruchtbaren Bodenschicht ist nur unverschmutztes Bodenaushubmaterial gemäss der Wegleitung Bodenaushub des BAFU (ehemals BUWAL) vom Dezember 2001 zu verwenden. Wird ausgehobener Boden wieder als Boden verwendet (z.B. für Rekultivierungen oder Terrainveränderungen), so muss er so aufgebracht werden, dass
 - a) die Fruchtbarkeit des vorhandenen und die des aufgebrauchten Bodens durch physikalische Belastungen höchstens kurzfristig beeinträchtigt werden und
 - b) der vorhandene Boden chemisch nicht zusätzlich belastet wird.

3. Stellungnahme des BAFU

In den Stellungnahmen vom 23. Juni 2010 und 1. Juli 2010 kam das BAFU zum Schluss, dass das Dossier keine Angaben zur Frage enthält, ob durch das Projekt schutzwürdige Lebensräume gemäss Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG beeinträchtigt werden. Potenziell könne der humusierte und bewachsene Unterstand verschiedene wichtige, ökologische Funktionen erfüllen – z.B. als Standort für Trockenstandorts-Vegetation, als Strukturelement mit Büschen (Hecke) oder als Lebensraum für die Fauna.

Der Unterstand ist mit einer Sickerpackung überdeckt und humusiert. Detaillierte Angaben zum Umgang mit dem Boden fehlen im Projektdossier. Es handelt sich um einen anthropogenen Boden. Aufgrund der Nähe zum Flugplatz ist eine Belastung des Bodens wahrscheinlich. Um einen fachgerechten Umgang mit den betroffenen Böden sicherzustellen, müssen die Vorgaben der gültigen Richtlinien und Normen eingehalten werden. Bei Bedarf kann ein Rekultivierungskonzept durch eine bodenkundliche Baubegleitung erarbeitet werden.

Demnach stellte das BAFU folgende Anträge:

- 1) Die Gesuchstellerin legt der Leitbehörde vor Erteilung der Plangenehmigung eine Erhebung der vom Projekt betroffenen schutzwürdigen Lebensräume vor.
- 2) Die Gesuchstellerin legt der Leitbehörde vor Erteilung der Plangenehmigung ein Konzept mit Wiederherstellungs- oder allenfalls Ersatzmassnahmen zu Gunsten der tangierten, schutzwürdigen Lebensräume vor.
- 3) Im Falle einer Wiederverwertung der Böden für die Landwirtschaft ist eine Analyse auszuführen (PAK¹ und Schwermetalle).
- 4) Für die Umsetzung der Erdarbeiten ist die BAFU-Publikation „Wegleitung Verwertung von ausgehobenem Boden“ 2001 zuzuziehen.
- 5) Die Auflagen der kantonalen Stellungnahme zum Bereich Abfälle sind umzusetzen.
- 6) Für die Bauphase ist die Richtlinie „Luftreinhaltung auf Baustellen“ („Baurichtlinie Luft“, aktualisierte Ausgabe von 2009) anzuwenden.

Wie vom BAFU mit den Anträgen 1 und 2 gefordert unterbreitete die Gesuchstellerin der Genehmigungsbehörde am 13. Oktober 2010 einen ergänzenden Bericht mit Angaben zur Betroffenheit von schutzwürdigen Lebensräumen und zu allfälligen Ersatzmassnahmen im (Bericht der Firma Schneller Ritz und Partner AG). Demnach handelt es sich bei dem Standort um keinen schutzwürdigen Lebensraum, weshalb auch keine Ersatzmassnahmen im Sinne von Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG erforderlich sind.

¹ PAK = polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe

Gemäss dem Bericht drängt es sich auf, die rückgebaute Fläche dem natürlichen Bewuchs zu überlassen. Die Fläche ist im Westen und Osten von einem ehemaligen Auenwald umgeben und kann sich durch natürlichen Bewuchs in diesen eingliedern. Der Vorplatz trennt den Unterstand zudem vom landwirtschaftlich genutzten Gebiet im Süden ab. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Unterstandsfläche ist aufgrund dieser Abtrennung nicht angebracht.

Das BAFU weist mit Schreiben vom 1. November 2010 darauf hin, dass auch Lebensräume, die nicht in der Liste schützenswerter Lebensraumtypen gemäss Anhang 1 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1) genannt sind, unter die Schutzziele von Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG fallen können. Aufgrund der Fotodokumentation im Bericht kommt das BAFU zur Einschätzung, dass zumindest die rückseitigen Ränder des bewachsenen Unterstands als Feldgehölz und damit als schutzwürdiger Lebensraum anzusehen sind. Das BAFU teilt die Einschätzung im Bericht, wonach es sich aufdrängt den Standort nach dem Rückbau dem natürlichen Bewuchs zu überlassen und von einer landwirtschaftlichen Nutzung abzusehen.

Das BAFU teilt mit Schreiben vom 1. November 2010 mit, dass mit dem Bericht der Firma Schneller Ritz und Partner AG die Anträge 1 und 2 erfüllt sind. Unter der Auflage, dass die rückgebaute Fläche dem natürlichen Bewuchs überlassen wird, stimmt es dem Projekt zu.

4. Beurteilung durch die Genehmigungsbehörde

a. Raumordnung, Standort

Das Vorhaben wirkt sich nicht erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus, weshalb keine Anpassung des Sachplans Militär notwendig ist. Es werden keine Kollisionen mit der kantonalen oder kommunalen Planung geltend gemacht. Dem Vorhaben steht aus raumplanerischer Sicht nichts entgegen.

b. Natur und Landschaft

Aus dem Bericht „Abklärungen Natur und Landschaft“ der Firma Schneller Ritz und Partner AG vom 4. Oktober 2010 geht hervor, dass sich am Projektstandort keine schutzwürdigen Lebensräume befinden und folglich keine Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG erforderlich sind, sich aber aufdrängt die rückgebaute Fläche dem natürlichen Bewuchs zu überlassen und eine landwirtschaftliche Nutzung der Unterstandsfläche nicht angebracht ist. Das BAFU ist zwar der Ansicht, dass auch Lebensräume, die nicht in der Liste schützenswerter Lebensraumtypen gemäss Anhang 1 NHV genannt sind, unter die Schutzziele von Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG fallen können. Es teilt aber die Einschätzung, wonach es sich aufdrängt den Standort nach dem Rückbau dem natürlichen Bewuchs zu überlassen und von einer landwirtschaftlichen Nutzung abzusehen. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

Da die freiwerdende Fläche nicht begrünt wird, ist der Antrag der Dienststelle für Wald und Landschaft, wonach eine allfällige Begrünung mittels Heusaatgut aus der Umgebung durchzuführen sei, hinfällig. Demnach wird keine entsprechende Auflage verfügt.

Der Forderung der Gemeinde Münster-Geschinen, wonach der Baugrund renaturiert werden soll, damit der Boden der Landwirtschaft dienen kann, wird nicht entsprochen. Der Boden wird zwar renaturiert, soll aber nicht der Landwirtschaft dienen.

c. Lärm und Luft

Die einschlägigen Richtlinien des BAFU sind anwendbar. Insbesondere wird auf die verschärften Vorschriften in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1), welche seit dem 1. Januar 2009 in Kraft sind und die damit verbundene Partikelfilterpflicht hingewiesen. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

d. Boden und Abfälle

Beim Umgang mit Abfällen ist gemäss der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600) und der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610) vorzugehen. Die BAFU-Publikation „Wegleitung Verwertung von ausgehobenem Boden“ (Dezember 2001) ist zu berücksichtigen.

Gemäss Art. 3 der Verordnung über Belastungen des Bodens betreibt das BAFU in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ein nationales Referenznetz zur Beobachtung der Belastungen des Bodens (NABO). In diesem Zusammenhang fordert das BAFU im Falle einer Wiederverwertung der Böden für die Landwirtschaft eine Bodenanalyse. Da der Baugrund nach dem Abbruch des Unterstands nicht der Landwirtschaft zur Verfügung steht, ist eine entsprechende Auflage nicht nötig.

Nach Rücksprache beim KOMZ Boden der armasuisse Immobilien (Seite 4 der Gesuchsunterlagen) besteht in der Nähe des Baugrunds ein Eintrag im Kataster der belasteten Standorte des VBS (KbS-VBS). Dieser betrifft aber nicht den Flugzeugunterstand, welcher abgebrochen werden soll. Im Bereich des abzubrechenden Unterstands sind keine Altlasten zu erwarten. Die Gesuchstellerin beabsichtigt für den Fall, dass beim Aushub der Fundamente wider erwarten verdächtige Materialien zum Vorschein kommen, eine Fachperson beizuziehen und eine Untersuchung anzuordnen. Dieses Material wäre fachgerecht und vorschriftsgemäss zu entsorgen. Die Genehmigungsbehörde ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

Im Zusammenhang mit dem Eintrag im KbS-VBS fordert die kantonale Dienststelle für Umweltschutz, dass bei geplanten Abbruch- und/oder Aushubarbeiten im Perimeter des belasteten Standorts die mit der Verschmutzung verbundenen technischen Zwänge in die Submissionsunterlagen zu integrieren wären. Da gemäss den Gesuchsunterlagen der Eintrag gerade nicht den Flugzeugunterstand betrifft, wird keine diesbezügliche Auflage verfügt.

Die übrigen von der kantonalen Dienststelle für Umweltschutz und dem BAFU zum Thema Boden und Abfälle gestellten Anträge werden sinngemäss übernommen. Es ergehen entsprechende Auflagen.

e. Gewässer

Die Dienststelle für Umweltschutz des Kantons Wallis fordert, dass beim Umgang mit boden- oder wassergefährdenden Stoffen nach dem Kapitel wassergefährdende Stoffe (5.4) der SIA-Richtlinie 431 „Entwässerung von Baustellen“ zu erfolgen hat. Dieser Antrag ist weder sachfremd, noch unverhältnismässig und wird als Auflage verfügt.

f. Wald und Landschaft

Der abzubrechende Unterstand steht unmittelbar neben einem Wald. Der Unterstand selber steht jedoch nicht auf Waldboden. Die von der Dienststelle für Wald und Landschaft und vom BAFU geforderten Auflagen sind weder unverhältnismässig noch sachfremd und werden deshalb als Auflage verfügt.

g. Diverses

Die Gemeinde Münster-Geschinen weist in ihrer Stellungnahme vom 14. Mai 2010 darauf hin, dass beim Unterstand in Münster vor wenigen Jahren ein neues Tor angebracht wurde.

Sie beantragt, es sei zu prüfen, ob dieses nicht an einem anderen Unterstand – etwa dem U1 oder bei der Freizeitanlage – wiederverwendet werden kann. Die Genehmigungsbehörde überprüft ein Bauvorhaben bezüglich rechtskonformer Planung und Umsetzung. Sie ist aber nicht zuständig für die effektive Realisierung des Vorhabens.

Es liegt im Ermessen von armasuisse Immobilien das Anliegen der Gemeinde zu prüfen und wenn möglich bei der Realisierung des Vorhabens zu berücksichtigen.

Die Gemeinde verlangt zudem, dass beim Rückbau einheimische Firmen berücksichtigt werden. Es würde den Grundsätzen des öffentlichen Beschaffungswesens widersprechen, wenn die Genehmigungsbehörde Vorgaben bezüglich der Auftragsvergabe macht. Demzufolge ergehen zu diesen Punkten keine Auflagen.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben der armasuisse Immobilien, Facility Management West, vom 25. März 2010 in Sachen Flugplatz Münster (VS), Rückbau Unterstand U43 mit den nachstehenden Unterlagen:

- Projektdokumentation vom 22. März 2010
- Situations- und Übersichtsplan - 5112.OM.2.0002
- Fotodokumentation vom 27.03.2009
- Fl. Unterstand, Schalungsplan vom 20. Mai 1943, Typ A
- Fl. Unterstand, Armierungsplan vom 20. Mai 1943, Typ A
- Auszug Kataster KbS VBS
- Bericht „Abklärungen Natur und Landschaft (nach Art. 18 NHG) vom 4.10.2010

wird unter Auflagen *genehmigt*.

2. Auflagen

- a. Der Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sind der Genehmigungsbehörde sowie der Gemeinde Münster-Geschinen frühzeitig mitzuteilen.
- b. Die Gesuchstellerin hat der Genehmigungsbehörde den Bauabschluss anzuzeigen und bis spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten Bericht zu erstatten, wie die hier verfügbaren Auflagen umgesetzt worden sind.
- c. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die erforderlichen Massnahmen nach der Baulärmrichtlinie (aktualisierte Ausgabe vom 24. März 2006) und der Baurichtlinie Luft vom 1. September 2002 des BAFU (aktualisierte Ausgabe vom 1. Januar 2009) zu treffen.
- d. Die während den Bauarbeiten und dem Betrieb anfallenden Abfälle sind gemäss der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600) und den betroffenen BAFU-Richtlinien soweit als möglich zu reduzieren, zu verwerten oder zu entsorgen. Sonderabfälle gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVa; SR 814.610) dürfen nur

- an bewilligte und zur Entgegennahme berechnete Empfängerbetriebe weitergegeben werden. Die Gesuchstellerin hat der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn ein Entsorgungskonzept und nach Abschluss der Abbrucharbeiten eine Kopie sämtlicher Entsorgungsnachweise abzugeben.
- e. Die Abbrucharbeiten sind so zu planen, dass sie im Sinne eines geordneten Rückbaus ablaufen und die Materialgruppen und –fraktionen möglichst sortenrein aus dem Abbruchobjekt entfernt werden können.
 - f. Vor Beginn der Abbrucharbeiten muss von einem Spezialisten geprüft werden, ob gefährliche Substanzen vorhanden sind (Asbest, Reste von Heizöl, PCB, speziell imprägniertes Holz, usw.) Falls derartige Substanzen vorhanden sind, müssen diese vorschriftsgemäss separat entsorgt werden.
 - g. Die Fläche ist zu renaturieren, in die Umgebung einzupassen und dem natürlichen Bewuchs zu überlassen.
 - h. Für die Wiederherstellung der fruchtbaren Bodenschicht ist nur unverschmutztes Bodenaushubmaterial zu verwenden. Wird ausgehobener Boden wieder als Boden verwendet, so muss er so aufgebracht werden, dass
 - die Fruchtbarkeit des vorhandenen und die des aufgebrachten Bodens durch physikalische Belastungen höchstens kurzfristig beeinträchtigt werden und
 - der vorhandene Boden chemisch nicht zusätzlich belastet wird.
 - i. Für die Umsetzung der Erdarbeiten ist die BAFU-Publikation „Wegleitung Verwertung von ausgehobenem Boden“ (Dezember 2001) zuzuziehen.
 - j. Das angrenzende Waldareal ist vor schädlichen Belastungen und Nebenwirkungen sicherzustellen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Geräte und Materialien aller Art zu deponieren.
 - k. Die Anzeichnung der Bäume, die für den Abbruch des Hangars gefällt werden müssen, hat durch den zuständigen Ingenieur Walderhaltung der Dienststelle für Wald und Landschaft, oder den örtlichen Revierförster zu erfolgen. Der Forstdienst bezeichnet den zulässigen Bereich für die Arbeit mit Maschinen.
 - l. Das tangierte Gelände ist nach Bauabschluss aufzuräumen und der Forstdienst ist vom Gesuchsteller zu einer Bauabnahme einzuladen. Falls vom Forstdienst verlangt, hat die Gesuchstellerin im Bereich des Waldes Pflanzungen vorzunehmen.
 - m. Die Abbrucharbeiten sind schonend durchzuführen. Jegliches Abbruchmaterial ist abzutransportieren.
 - n. Der Umgang mit boden- oder wassergefährdenden Stoffen hat nach dem Kapitel wassergefährdende Stoffe (5.4) der SIA-Richtlinie 431 „Entwässerung von Baustellen“ zu erfolgen.
 - o. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

3. Verfahrenskosten

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

4. Eröffnung

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt und im Bundesblatt angezeigt.

5. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden (Art. 130 Abs. 1 MG).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS

Bruno Locher

Eröffnung an

- armasuisse Immobilien, FMW, 3003 Bern (mit Beilagen: 4 Gesuchdossiers)
- Gemeindeverwaltung Münster - Geschinen, Im Kehr, 3985 Münster/VS (R)
- Departement für Verkehr, Bau und Umwelt des Kantons Wallis, Verwaltungs- und Rechtsdienst, rue des Creusets 5, 1951 Sion (R)

z K an:

- armasuisse Immobilien, PCS
- armasuisse Immobilien, SIP
- BAFU, Abteilung Natur und Landschaft, 3003 Bern
- Pro Natura, Dornacherstrasse 192, Postfach, 4018 Basel
- WWF Schweiz, juristische Dienste, Postfach, 8010 Zürich